

Gemeinde Bichl

Benutzungssatzung für Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Die Gemeinde Bichl erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die gemeindliche Kindertagesstätte ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Sie hat die Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter – in der Regel – nicht unter 1 Jahr bis zur Einschulung.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte ist freiwillig.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt unbefristet.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Kindertagesstätte.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.
- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte nach Maßgabe der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Rang- und Dringlichkeitsstufen.

§ 4 Kündigung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertagesstätte aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 9 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertagesstätte nach § 1 gehört.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personenberechtigten. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres. Scheidet das Kind in den letzten 3 Monaten eines Kindergartenjahres aus, endet die Gebührenpflicht erst zum Ende des Kindergartenjahres

§ 5 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:

- a) Krippe in zwei Gruppen
Montag mit Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Kernzeit von 8.30 bis 11.30 Uhr (3 Stunden),
- b) Kindergarten in drei Gruppen
Montag mit Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr (4 Stunden).

§ 6 Verpflegung

Kinder der verlängerten Gruppen erhalten nach Wunsch ein kostenpflichtiges warmes Mittagessen.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertagesstätte kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen.
- (2) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeit abzuholen.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiedezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

- (2) Der Träger kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern Verstöße gegen diese Satzung oder die Gebührensatzung, sowie weitere Gesetze z. B. Bundesseuchengesetz, vorliegen.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.

§ 11 Elternvertretung

- (1) Es ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertagesstätte ergeben sich aus den Artikeln 11 und 12 des Bayerischen Kindergartengesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.09.2013 außer Kraft.

Bichl, 01.04.2015

GEMEINDE BICHL


Pössenbacher
1. Bürgermeister

